



STADTWERKE FELDKIRCH

Satzung

vom 01.06.1993*

Die Stadtvertretung Feldkirch hat mit Beschluss vom 18. Mai 1993 auf Grund des § 50 Abs. 1 lit. b Z. 10 iVm § 51 Gemeindegesetz, Vbg. LGBl 40/1985, die nachfolgende Satzung für die Verwaltung der Stadtwerke Feldkirch erlassen:

§ 1

Verfassung

Die von der Stadt Feldkirch gegründeten Unternehmungen, und zwar das im Jahre 1871 errichtete Gaswerk, das im Jahre 1906 errichtete Elektrizitätswerk, das im Jahre 1906 errichtete Wasserwerk und der ab dem Jahre 1908 geführte Einrichtungsbetrieb wurden im Jahre 1909 zu gemeinsamer Verwaltung vereinigt und führen seither den Firmennamen "Stadtwerke Feldkirch". Unter dieser Bezeichnung sind sie als Firma mit dem Sitz in Feldkirch im Firmenbuch eingetragen. Rechtspersönlichkeit kommt den Stadtwerken nicht zu; ihr Rechtsträger ist die Stadt Feldkirch. Die derzeit bestehenden Betriebsbereiche bilden mit ihrem Anlage- und Umlaufvermögen ein Sondervermögen der Stadt Feldkirch, welches organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt von der sonstigen Gemeindeverwaltung und dem übrigen Gemeindevermögen verwaltet wird. Eine Änderung der Zweckwidmung des Sondervermögens oder Teilen davon kann nur durch Beschluss der Stadtvertretung Feldkirch erfolgen.

§ 2

Zweck

Die Stadtwerke sind ein kommunales Unternehmen das nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Optimierung der Leistungserstellung) zu führen ist. Sie haben die Aufgabe, für die Stadt Feldkirch die elektrische Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgung (öffentlicher Personennahverkehr) sicherzustellen. Daneben führen die Stadtwerke nach er-

werbswirtschaftlichen Grundsätzen elektro- und haustechnische Installationen sowie damit in Zusammenhang stehende Geschäfte durch, erbringen Dienstleistungen im Telekommunikationssektor und im Bereich Energietechnik (Contracting). Dabei haben sie insbesondere bei den Versorgungsaufgaben auch gemeinwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

§ 3

Gliederung

Die Stadtwerke Feldkirch (kurz genannt Stadtwerke) umfassen folgende Betriebsbereiche:

1. Elektrizitätswerk
2. Wasserwerk
3. Elektroinstallation und Haustechnik
4. Stadtbus
5. Telekommunikation
6. Energietechnik (Contracting).

§ 4

Organe

Die Verwaltung der Stadtwerke wird von nachstehend angeführten Organen und im Rahmen der in den §§ 5 - 7 dieser Satzung festgehaltenen Zuständigkeit besorgt:

- a) Stadtvertretung (§ 5)
- b) Verwaltungsrat (§§ 6 und 7)
- c) Geschäftsleitung (§ 8).

§ 5

Stadtvertretung

Gemäß § 50 Abs. 2 GG. zieht die Stadtvertretung das Beschlussrecht in allen Angele-

*) in der Fassung der Stadtvertretungsbeschlüsse vom 27.06.1995, 13.10.1998 und 01.07.2003

genheiten der Stadtwerke Feldkirch - vorbehaltlich der nach § 6 dieser Satzung dem Verwaltungsrat mit Beschlussrecht übertragenen Angelegenheiten - an sich. Die gemäß § 60 Abs 1 GG. dem Stadtrat übertragenen Aufgaben kommen daher für den Bereich der Stadtwerke der Stadtvertretung zu. Der Stadtvertretung ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten nach Vorberatung und Antragstellung durch den Verwaltungsrat vorbehalten:

- a) Genehmigung des Budgets (Wirtschaftspläne) der einzelnen Betriebsbereiche;
- b) Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse der einzelnen Betriebsbereiche;
- c) Beschlussfassung gemäß § 7 Abs 3 dieser Satzung;
- d) Erwerbung, Verkauf sowie Belastung von Liegenschaften;
- e) Veräußerung, Verpachtung, Errichtung, Erweiterung, Stilllegung oder Auflassung einzelner Betriebsbereiche, Betriebsstätten oder des gesamten Unternehmens;
- f) Aufnahme von Anleihen und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme der aus der gewöhnlichen Führung der Geschäfte sich ergebenden Einräumung von Ratenzahlungen, Zahlungsaufschüben, Leistung von Vorschüssen;
- g) Bestellung der Mitglieder, Ersatzmitglieder und des Vorsitzenden des Verwaltungsrates;
- h) Anstellung bzw. Ernennung, Abberufung oder Inruhestandversetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- i) Änderung und Erlassung der Wasserbezugsordnung;
- j) Änderung und Erlassung der Satzung der Stadtwerke;
- k) Festlegung der Leistung (Abfuhr) an die Eigentümerin;
- l) Gewährung einer Zusatzpension an die Bediensteten der Stadtwerke Feldkirch (Pensionsordnung);
- m) Stadtbusübereinkommen; wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Die Stadtvertretung bestellt für die Stadtwerke im Sinne des § 51 Abs 1 lit c Gemeindegesetz auf die Dauer der eigenen Funktionsperiode einen mit Beschlussrecht ausgestatteten Ausschuss als Verwaltungsorgan, der die Bezeichnung "Verwaltungsrat" führt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Gleichzeitig werden ebenso viele Ersatzmitglieder bestellt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat an seiner Stelle die Stadtvertretung ein neues Mitglied zu bestellen. Das gleiche gilt für die Bestellung weiterer Ersatzmitglieder im Falle des Bedarfes.

(2) Die Stadtvertretung tritt dem Verwaltungsrat gemäß § 51 Abs 3 GG. das ihr zustehende Beschlussrecht hinsichtlich der in Abs 3 lit a bis j angeführten Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung ab; bei finanziellen Verpflichtungen jedoch nur für Geschäfte mit einem Wert im Einzelfall bis höchstens 5 v.H. der Finanzkraft der Stadt Feldkirch (§ 73 Abs 3 GG.).

(3) Der Verwaltungsrat ist ständiges Aufsichtsorgan und berechtigt, der Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen, deren Entscheidung nicht der Stadtvertretung vorbehalten ist. Soweit im Folgenden auf die Wichtigkeit eines Geschäftes oder einer Maßnahme abgestellt wird, sind jeweils der Wert oder die Gesamtausgaben, die im Einzelfall 0,25 v.H. übersteigen, maßgebend. Insbesondere ist dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Überwachung der Verwaltung und des Betriebes der Stadtwerke;
- b) Sorge für die Ausgestaltung und Erhaltung der einzelnen Betriebsbereiche und ihrer Werksanlagen;
- c) Vorberatung des Budgets (Wirtschaftspläne der Betriebsbereiche) sowie der Jahresabschlüsse (Jahresrechnung);
- d) Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich aller in die Kompetenz der Stadtvertretung fallenden Angelegenheiten;

- e) Abschluss von wichtigen, über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Liefer-, Bezugs- und Bestandverträgen;
- f) Wichtige, über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Um- und Neubauten;
- g) Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Beteiligungen und wichtigen beweglichen Vermögenswerten mit Ausnahme solcher Wertpapiere, die das Unternehmen aufgrund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu halten verpflichtet ist;
- h) Wichtige, über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende organisatorische Umstellungen, personelle Maßnahmen und Höhergruppierungen von Angestellten;
- i) Führung von wichtigen, über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsstreitigkeiten sowie die damit zusammenhängende Bestellung von Rechtsanwälten und Sachverständigen;
- j) Erlassung einer Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber alle 3 Monate einmal, zusammen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 28, 29, 38, 40 bis 45, 47 bis 49 GG. mit der Maßgabe, dass die dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zukommen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle anderen, an den Sitzungen teilnehmenden Personen sind hinsichtlich der Beratungen und der Beschlüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht davon eine Entbindung ausdrücklich beschlossen wurde.

(6) Das Protokoll der letzten Sitzung hat bei der nächstfolgenden Sitzung aufzuliegen und gilt, wenn keine Einwände vorgebracht werden, als genehmigt. Eine Ausfertigung des

Protokolls ist jeweils an die Stadt, zH des Bürgermeisters, sowie auf Verlangen den Parteien zuzustellen.

(7) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie zwei Mitglieder des Betriebsrates der Stadtwerke nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Auskunftspersonen mit beratender Stimme teil. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können über Beschluss des Verwaltungsrates weitere Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.

§ 7

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

(1) Der von der Stadtvertretung aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrates bestellte Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Referent der Stadtwerke. Er vertritt den Verwaltungsrat in dessen Stellung als Aufsichts- und Weisungsorgan außerhalb der Sitzungen.

(2) Wenn in dringenden Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsrates fallen, die Beschlussfassung nicht ohne Nachteile für die Sache abgewartet werden kann, ist der Vorsitzende darüber hinaus berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu entscheiden. Er hat jedoch solche Entscheidungen dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis bringen.

(3) Wenn der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Beschluss des Verwaltungsrates dem Gemeindegesetz oder sonstigen Gesetzen bzw. Rechtsnormen zuwiderläuft, oder dem Unternehmen oder der Gemeinde Schaden zufügt, kann er beim Bürgermeister die vorläufige Sistierung der Beschlussausführung beantragen. Gibt der Bürgermeister diesem Antrag statt, so ist die Entscheidung über die Beschlussfassung von der Stadtvertretung einzuholen, es sei denn, der Verwaltungsrat hebt den Beschluss auf.

(4) Der Bürgermeister ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er vertritt diesen bei vorübergehender Verhinderung.

(5) Ist der Bürgermeister zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt, entfällt in Abs. 2

Satz 1 die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bürgermeister“, gilt anstelle des Abs. 3 der § 68 Abs. 2 GG. sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach neuerlicher Beschlussfassung im Verwaltungsrat die Stadtvertretung zu befassen ist, und entfällt der Abs. 4.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung der Stadtwerke besteht aus maximal zwei Personen. Im Falle von zwei Geschäftsführern ist jeder der beiden für den ihm laut Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich.

(2) Die Geschäftsleitung hat vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtvertretung oder des Verwaltungsrates im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Umsetzung der Geschäftspolitik;
- b) Erstellung einer kurz-, mittel- und langfristigen Unternehmensplanung einschließlich Personalplanung;
- c) Leitung und Verwaltung in organisatorischer, fachlicher und dienstrechtlicher Hinsicht;
- d) Vertretung des Unternehmens nach außen;
- e) Festlegung und Umsetzung der Aufbau- und Ablauforganisation im Rahmen der Geschäftsordnung;
- f) Die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich einer Anordnungsberechtigung je Einzelfall bis zu 0,25 v.H. der Finanzkraft der Stadt; für die Erfüllung des Versorgungsauftrages und bei gleichzeitiger budgetärer Bedeckung im Einzelfall jedoch bis zu 0,5 v.H. der Finanzkraft der Stadt;
- g) Erstellung von Berichten und Entscheidungsunterlagen für die Stadtvertretung und für den Verwaltungsrat;
- h) Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates und der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Stadtwerke;

(3) Die Geschäftsführung ist mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu besorgen. Dabei

sind die Weisungen und Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. des Verwaltungsrates zu befolgen.

§ 9 Vertretungsmacht und Firmenzeichnung

(1) Die Stadtwerke werden nach außen vertreten:

- a) In allen, der Stadtvertretung zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten durch den Bürgermeister.
- b) In allen dem Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ein Mitglied der Geschäftsleitung.
- c) In allen übrigen Angelegenheiten grundsätzlich durch die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung:
 - durch ein Mitglied der Geschäftsleitung zusammen mit dem Leiter des zuständigen Betriebsbereiches oder
 - durch den zuständigen Bereichsleiter gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

(2) Die Zeichnung der protokollierten Firma "Stadtwerke Feldkirch" erfolgt in der Weise, dass die Vertretungsberechtigten dem Wortlaut der Firma ihre Namensfertigung beisetzen.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen der Stadtwerke ist nach doppelten Grundsätzen aufgebaut. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr, wobei für die einzelnen Betriebsbereiche gesonderte Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Der Verwaltungsrat hat der Stadtvertretung:

- bis zum 20. November des vorangehenden Jahres ein Investitionsbudget, ein Aufwands- und Ertragsbudget für das folgende Jahr,
- bis zum 20. Mai des folgenden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr

zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nähere Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Überwachung und Überprüfung

Die Gebarung der Stadtwerke unterliegt der uneingeschränkten Überwachung der Stadtvertretung Feldkirch. Für die Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit und Gebarung der Stadtwerke gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 an Stelle der bisherigen Satzungsbestimmungen in Kraft.

idF vom 27. Juni 1995 - in Kraft mit 1. Juli 1995
idF vom 13. Okt. 1998 - in Kraft mit 1. Nov. 1998
idF vom 1. Juli 2003 - in Kraft mit 15. Juli 2003
